

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

LuViMin

gemeinnütziger Verein für Hilfsbedürftige auf den Philippinen e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neudenu Ortsteil Herbolzheim.
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die direkte Hilfe bei der Beseitigung der Schäden durch Naturgewalten auf den Philippinen. Die Hilfe soll zunächst den betroffenen Schulen sowie Waisenkindern und anderen besonders betroffenen Familien zugute kommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erklärt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. durch Auflösung der rechtsfähigen sowie nichtrechtsfähigen Einrichtungen.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand.
- (5) Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Jahresbeitrag muss bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahrs bezahlt sein. Mitglieder, welche ihren Beitrag trotz schriftlicher Ermahnung / Aufforderung nicht bezahlen, verlieren sämtliche Rechte im Verein.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind: (a) die Mitgliederversammlung
 (b) der Vorstand
- (2) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes kann auch ein Beirat berufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jeweils im 1. Halbjahr jedes Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden und hat schriftlich oder per Email, spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin, zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Erbringt ein Abstimmungsergebnis Stimmgleichheit, so gilt dies als Ablehnung.
Wahlen, die mit Stimmgleichheit enden, müssen wiederholt werden.
Mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.
Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- (3) Entgegennahme und Beratung
 - des Jahresberichts,
 - des Kassenberichts,
 - des Berichts der Rechnungsprüfer
 - sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
- (5) Entscheidung über Satzungsänderungen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) Geschäftsführer nach Bedarf
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen sind zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- (3) Den Geschäftsführer bestellt bei Bedarf der Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät mindestens halbjährlich einmal. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung ist Aufgabe des Vorsitzenden.
- (3) Vorstand ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Der Vorstand leitet den Verein. Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt die Jahresrechnung und, soweit erforderlich, den Haushaltsplan auf.

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand jeweils in der 1. Sitzung nach der Wahl.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3, (5) Personen.
- (2) Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Verein in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten. Er beschließt über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Der Beirat soll im Beisein des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr beraten. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 2 (3) Mitglieder des Beirats anwesend sein. Erbringt ein Abstimmungsergebnis Stimmgleichheit, so gilt die gleiche Regelung wie in § 6 (3) der Satzung.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Beirats zu unterzeichnen.

- (4) Die Einladung zur Sitzung des Beirats und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

§ 11 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

- (1) Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe. Der Mindestbeitrag je Mitglied beläuft sich auf 20,00 Euro pro Jahr.
- (2) Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (3) Erträge des Vereinsvermögens.

§ 12 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung von den Rechnungsprüfern zu unterrichten.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 14 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neudenu, 74861 Neudenu die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung wurde am 17. Feb. 2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen